**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Verschiedenes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Heinr. Hüni im Hof in Horgen
(Zürichsee)
Gerberei ✚ Gegründet 1728 ✚ Riemenfabrik 2485 05
Alt bewährte la Qualität **Treibriemen** mit Eichen-Grubengerbung
Telephon. Erste Referenzen. Telegramme: Gerberei Horgen.

schluß zum Bauen gefaßt wird, dann braucht die Anfertigung der Pläne und Voranschläge viel Zeit. Ist die Arbeit endlich dem Handwerker übertragen, so wird vielfach in zu kurzer Zeit auf Fertigstellung gedrängt; der Handwerker soll die Zeit einholen, die vorher versäumt worden ist. Die Kellergewölbe und Balkenfache werden rasch und oft mit feuchtem Material aufgefüllt; die Mauern beiderseits bevor sie trocken mit Putz beworfen, die Böden rasch draufgelegt und womöglich noch gleich angestrichen oder mit Linoleum belegt, und das, meine Herren, sind nach meiner Ansicht die einzigen Ursachen der Schwammbildung.

Ich weiß einen Fall, wo ein Balken mit der einen Seite am Giebel, mit der anderen an einer feuchten Auffüllung lag und der Boden sofort nach dem Verlegen angestrichen wurde. Infolge Schwammbildung wurde der Balken schon nach zwei Jahren herausgenommen. Auf der Mauerseite war er tadellos weiß, auf der andern mit Schwamm überzogen. Auf der Mauerseite war hinter den Fußlampen nicht völlig luftdicht abgeschlossen und nur daraus kann diese Erscheinung erklärt werden. In einem Magazin war der Parterreraum mit nicht humusfreiem Lehm aufgefüllt, er war nicht feucht; trotzdem war in zwei Jahren nicht nur ein prima 4er Kiefernboden, sondern auch das eichene Rippholz stark vom Schwamm angesteckt. Vor ganz kurzer Zeit habe ich einen Zimmerboden in dem Erdgeschoß eines drei Jahre alten Hauses herausgerissen. Das Zimmer war zirka 5 m im Quadrat groß und in der Mitte mit einem Linoleumteppich von 3 $m^2$ belegt. Mit ganz scharfer Abgrenzung war der Boden, so weit der Linoleumteppich lag, zerstört, während die Bretter außerhalb des Teppichs ganz weiß und gesund waren.

Ich könnte noch mehrere Beispiele anführen; immer war die feuchte Auffüllung und mangelhafte Austrocknung, welche die Schwammbildung herbeiführte. Wer ist daran schuld? Weder das Holz, noch der Zimmermeister oder Holzlieferant. Es sind die Bauherren oder die Bauleitung, weil für trockenes Auffüllmaterial und Austrocknen nicht die nötige Sorgfalt verwendet und zu rasch gebaut wurde. Luft und Licht hatte gefehlt. Aber gerade diese Herren suchen die Schuld auf die Zimmermeister abzuwälzen und dagegen müssen wir uns entschieden verwahren. Der Beweis der Schwammbildung ohne Einfluß von außen ist nirgends erwiesen und muß zurückgewiesen werden.

Die übrigen Redner stimmten in ihren Ausführungen, die sie auf die in der Praxis gemachten reichen Erfahrungen stützten, mit Herrn Harsch darin überein, daß nicht das Hvlz schwammbildend ist, sondern die Art und Weise der Behandlung die Schuld an dem Auftreten des Schwammes trägt.

Wie schon mitgeteilt, ist vom Bund deuscher Zimmermeister eine Kommission eingesetzt worden, welche das ganze Material sammeln, entsprechend verarbeiten und das weitere veranlassen soll.

## Verschiedenes.

**Eidgenössisches Submissionswesen.** Man schreibt der „Züricher Post": „Vor zwei Jahren erlaubten wir uns, in der „Züricher Post" das Submissionswesen unserer Bundesbahnen zu kritisieren. Wir tadelten die merkwürdige und auffällige Geheimniskrämerei, die bei dem Vergeben der Materialien herrscht, speziell beim Oberbau und wir drückten den Wunsch aus, es möchte in dieser Angelegenheit von den zuständigen Behörden der Bundesbahnen Abhülfe geschaffen werden. Seither blieb alles beim alten. Man fand keine Zeit, sich mit dieser wichtigen Sache zu befassen, man mußte „dringendere" Geschäfte erledigen, die vor der Verstaatlichung durch untergeordnete Organe ihre Erledigung gefunden hatten. Am 30. September d. J. fand wieder eine Schwellensubmission statt im ungefähren Betrage von 750,000 Fr. Ende Oktober wurden die Lieferungen zugeschlagen. Welchen Firmen und zu welchen Einheitspreisen, vernimmt kein Mensch; das bleibt Geheimnis der Obermaterialverwaltung in Bern. Wir waren der Meinung, die Vergebung von Materiallieferungen in einem solch großen Betrage gehöre in die Kompetenz des Verwaltungsrates und nicht der Generaldirektion, des Departementschef oder gar der Obermaterialverwaltung. Es ist uns aber nicht bekannt, daß sich der Verwaltungsrat in seiner letzten Sitzung mit der Sache befaßt habe. In unsern Nachbarstaaten: Oestereich, Deutschland, inklusive Reichslanden und Frankreich ist das Submissionsverfahren bei Schwellenlieferungen öffentlich. An bestimmtem Orte und zur genau bezeichneten Stunde werden die eingereichten Offerten unter amtlicher Aufsicht eröffnet und protokolliert. Jeder Interessent kann diesem Akte beiwohnen und geht beruhigt nach Hause, auch wenn seine Eingabe keinen Erfolg hatte. Bei unsern Bundesbahnen ist gerade das Gegenteil der Fall! Wir verlangen wiederholt die Oeffentlichkeit des Submissionswesens der Bundesbahnen. Das Ansehen der Verwaltung und das Interesse des Volkes erfordern sie gleichermaßen."

**Eidgenössisches Submissionswesen.** Wir werden um Aufnahme folgender erklärender und berichtigender Mitteilung ersucht:

Sehr geehrter Herr Redaktor!

In Nr. 36 des „Schweizer Baublatt" vom 31. Okt. ds. Js. bringen Sie unter der Rubrik „Verschiedenes" mit der Ueberschrift „Zur Hebung der einheimischen Industrie" die Mitteilung, die Eidgen. Münzstätte habe

die längere Zeit zur Konkurrenz ausgeschriebenen Maschinen für das neue Münzgebäude in Bern bei der Maschinenfabrik Schuler in Göppingen (Württemberg) bestellt.

Durch längere Abwesenheit im Ausland werde ich erst heute auf diese Mitteilung aufmerksam gemacht und erlaube mir als Vertreter der Maschinenfabrik Schuler für die Schweiz Sie um die Aufnahme folgender Richtigstellung in Ihrem geschätzten „Bau-Blatt" zu bitten:

Die Direktion der Eidgen. Münze hat mit Genehmigung des Bundesrates nur eine beschränkte Anzahl der benötigten Maschinen im Auslande bestellt. Es sind dies Spezialmaschinen für die Bearbeitung von Metallbarren und Münzen und zwar die gesamte Walzwerksanlage, Vorwalzen- und Feinwalzenstraße beim Grusonwerk Magdeburg-Buckau, und bei der Maschinenfabrik Schuler eine Münzprägemaschine für Fünffrankenstücke mit erhabener Randprägung und eine große Friktionsspindelpresse mit Kraftantrieb zum Prägen von Medaillen. Die andern Maschinen und maschinellen Einrichtungen, d. h. die elektrische Anlage, die Werkzeugmaschinen, die Hebezeuge, kleinere Pressen und die Werkzeuge sind in der Schweiz und in Schweizerfabrikat bestellt worden.

Die der Maschinenfabrik Schuler in Auftrag gegebenen Spezialmaschinen werden in der Schweiz nicht gebaut. Deren heutige Ausführung ist das Produkt Jahrzehnte langer Erfahrungen und wäre es für eine umsichtige Betriebsleitung zum mindesten sehr unvorsichtig eine Fabrik ohne spezielle Fachkenntnisse mit dem Bau von so komplizierten Mechanismen wie Prägemaschinen zu betrauen.

Die vorhandenen Prägemaschinen, welche in der neuen Münze wieder Verwendung finden, stammen übrigens auch vom Ausland und hat sich dieser Zweig des Maschinenbaues des beschränkten Absatzes wegen in der Schweiz bisher nicht einführen können.

Die Maschinenfabrik Schuler hat übrigens im Bau von Prägepressen, hydraulischen und Räderziehpressen, Friktionsspindelpressen, Exzenterpressen 2c. einen bedeutenden Ruf und betreibt ein Gebiet des Maschinenbaues, welches in der Schweiz nicht vertreten ist.

Zürich, 9. November 1905.

Alfred Rubin, Ingenieur.

**Bezirksschulhausbau Liestal.** Der Landrat von Baselland hat den Antrag der Regierung für Gewährung eines Kredites von 100,000 Fr. zum Bau eines neuen Bezirksschulhauses in Liestal einstimmig genehmigt. Es soll nun sofort der hiezu in Aussicht genommene Bauplatz gekauft und an die Ausführung des Werkes geschritten werden.

**In Altstetten bei Zürich** herrscht dermalen Wohnungsnot; die Nachfrage ist groß, keine Wohnung ist leer. In nächster Zeit sei daher rege Bautätigkeit zu erwarten. Die Landpreise werden allerdings mehr und mehr steigen.

**Fort mit dem Bleiweiß!** In Erweiterung einer bereits letztes Jahr getroffenen Anordnung erläßt der St. Galler Regierungsrat ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeindebehörden, mit der Einladung, bei Vergebung von Malerarbeiten auch hierseits das Verbot des Gebrauches von Bleiweiß zur Anwendung zu bringen, um so zur Verdrängung der gesundheitsschädlichen Bleiweiß-Anwendung im Malergewerbe nach Möglichkeit beizutragen.

**Streikpostenstehen verboten!** Das hanseatische Oberlandesgericht hat zur Frage des Streikpostenstehens ein bemerkenswertes Erkenntnis gefällt. Danach sind die Polizeiorgane berechtigt, Streikposten fortzuweisen, um einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung vorzubeugen. Ein Arbeiter, der vor einer Fabrik Streikposten stand, wurde von einem Schutzmann fortgewiesen, und als er der Anordnung nicht nachkam, in Strafe genommen. Gegen das Urteil des Landgerichtes hatte er Revision eingelegt, die aber vom hanseatischen Oberlandesgericht verworfen wurde, indem es ausführte, daß die nicht streikenden Arbeiter der Fabrik und die Kunden der Fabrik von den Streikposten der feiernden Arbeiter auf öffentlicher Straße belästigt worden sind, und dann, daß diese Belästigung eine ständige Gefahr für die Herbeiführung turbulenter Straßenszenen gebildet habe. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sei die Aufforderung an den Angeklagten, sich zu entfernen, zu Recht ergangen.

— Der St. Galler Regierungsrat hat den Rekurs einer Arbeitergruppe gegen das Verbot des Streikpostenstehens im Rorschacher Streik abgewiesen.